

MERKBLATT: Erläuterung zu den Gründen für eine Ablehnung der Abgeltung an gemeldete Leuchtpunkte

Grundlagen:

- SAR 751.200 - Gesetz über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG)
- SAR 751.211 - Kantonsstrassenverordnung (KSV)
- SLG Richtlinie 202:2021, SNR 13201-1 und SN EN 13201-2 bis -5

Erläuterungen zu den Gründen (Beitragausschluss):

1. **Nicht Bestandteil der Kantonsstrassenbeleuchtung:**

Der Leuchtpunkt dient nicht der Beleuchtung einer Kantonsstrasse. Der Kanton Aargau prüft derzeit den Umgang mit einer allfälligen Abgeltung für Personenunterführungen.

2. **Baulicher Ausserort:**

Der Leuchtpunkt befindet sich im baulichen Ausserort (AO, §2 Abs. 3 StrG) und ist damit grundsätzlich in der Zuständigkeit des Kantons. Für die Verkehrssicherheit notwendigen Leuchten werden durch den Kanton erstellt und betrieben oder falls durch die Gemeinde betrieben in separaten Vereinbarungen entschädigt

3. **Energieeffizienz:**

Der Leuchtpunkt ist nach Stand der Technik nicht energieeffizient. Die Energieeffizienz orientiert sich an der Leuchtenlichtausbeute. Moderne LED-Leuchten erreichen Werte von über 140 lm/W und mehr. Deshalb ist in der Erläuterung zur Kantonsstrassenverordnung die LED-Technologie als Stand der Technik festgehalten.

4. **Keine Beleuchtungsberechnung vorhanden:**

Für den Leuchtpunkt ist keine Beleuchtungsberechnung oder allfällige andere technische Unterlagen vorhanden vorhanden, wodurch die Einhaltung der Normen und Richtlinien (SLG Richtlinie 202:2021, SNR 13201-1 und SN EN 13201-2 bis -5) nicht überprüfbar ist.

5. **Beleuchtung nicht normgerecht:**

Die Überprüfung der Beleuchtungsberechnung hat ergeben, dass die Strassenbeleuchtung nicht den Normen und Richtlinien (SLG Richtlinie 202:2021, SNR 13201-1 und SN EN 13201-2 bis -5) entspricht.

WICHTIGER HINWEIS: Nicht normgerechte Beleuchtung kann ein Risiko für die Verkehrssicherheit auf der Kantonsstrasse darstellen und ist daher als mangelhaft zu betrachten. Für Schäden, welche aus Mängeln an der Strassenbeleuchtung entstehen, kann im Sinne von Art. 58 Abs. 1 & 2 OR auf die Gemeinde Rückgriff genommen werden.

Die Gemeinde ist aufgefordert, diesen Mangel zu beheben und den Kanton als Strasseneigentümer über das geplante weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.

6. **Keine Nachabsenkung/-abschaltung:**

Der Leuchtpunkt wird in der Nacht weder gedimmt noch abgeschaltet (§10 KSV) und dient nicht der Beleuchtung eines Fussgängerstreifens.

7. **Dunkelschaltung Fussgängerstreifen:**

Der Leuchtpunkt dient der Beleuchtung eines Fussgängerstreifens, wird jedoch während bestimmten Dunkelstunden komplett abgeschaltet (§10, KSV). Bei Fussgängerstreifen muss jederzeit eine minimale Beleuchtung vorhanden sein, damit herannahende Fahrzeuge Zu Fuss Gehende, die die Strasse auf dem Fussgängerstreifen vortrittsberechtigt queren wollen, frühzeitig erkennen können.

WICHTIGER HINWEIS: Dunkelschaltungen bei Fussgängerstreifen stellen ein Risiko für die Verkehrssicherheit auf der Kantonsstrasse dar und sind als Mangel zu betrachten. Für Schäden, welche aus Mängeln an der Strassenbeleuchtung entstehen, kann im Sinne von Art. 58 Abs. 1 & 2 OR auf die Gemeinde Rückgriff genommen werden

Die Gemeinde ist aufgefordert, diesen Mangel zu beheben und den Kanton als Strasseneigentümer über das geplante weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.